

Gesetzesänderung

Anerkennung von BHS Prüfungen

In der letzten Novelle zum UniStG wurde der §59 erweitert, so daß nun auch BHS-Prüfungen anerkannt werden können. Damit ist es nun wieder möglich, sich die Lehrwerkstätte anerkennen zu lassen. Ein Fächertausch ist jedoch nicht mehr vorgesehen.

§ 59 Abs. 1

erster Satz UniStG lautet:

„Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule oder einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.“

Wann ist nun eine Prüfung gleichwertig?

Es müssen die Inhalte und der Prüfungscharakter annähernd gleich sein, d.h.: eine Lehrveranstaltung, die nur durch die Teilnahme abgeschlossen wurde, ist nicht einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher oder mündlicher Prüfung gleichwertig.

Wie sieht diese Anerkennung nun in der Praxis aus?

Zuerst besorgt man sich den Lehrinhalt der Lehrveranstaltung an der TU-Graz, die man anerkannt haben will, und stellt ihr die Lehrinhalte der eigenen BHS-Prüfung/en gegenüber. Stellt sich heraus, daß der Inhalt abgedeckt werden kann, so besorgt man sich beim Studienkommissionsvorsitzenden das Antragsformular.

Anerkennung

Jetzt stellt man den Antrag auf Annerkennung der BHS-Prüfungen an den Studienkommissionsvorsitzenden. Der Antrag enthält das Antragsformular, die Inhaltsgegenüberstellung und die erforderlichen Zeugnisse (Reifeprüfung,...). Der Studienkommissionsvorsitzende anerkennt die Prüfungen per Bescheid, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gleichwertig sind. Sollten ihm die Unterlagen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit nicht ausreichen, so kann er vom Lehrveranstaltungsleiter die Inhalte überprüfen lassen und um eine Stellungnahme ersuchen. Eine schriftliche oder mündliche Prüfung des Antragstellers im Sinne einer Lehrveranstaltungsprüfung ist nicht

zulässig, da nur die Gleichwertigkeit überprüft wird, und der Antragsteller kein Lehrveranstaltungszeugnis, sondern einen Bescheid über die Anerkennung der Prüfung erhält. Die mit der Zeit entstehende Bescheidsammlung wird es ermöglichen, schon im voraus sagen zu können, ob eine Prüfung anerkannt werden wird oder nicht.

Die anerkannte Prüfung bleibt bei der Notengebung für das Diplomprüfungszeugnis unberücksichtigt.

Bescheid

Jetzt kommt der Spannende Augenblick: Der Bescheid wird zugestellt und – die Prüfung wurde anerkannt! Erhältst Du einen negativen Bescheid, obwohl Du von der Gleichwertigkeit überzeugt bist, so wende Dich an Deine Studienrichtungsververtretung.

Ludwig Gebhard